

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 28 Absatz 1)

A. Problem

Es ist dringend erforderlich, die Integration aller hier wohnenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger durch die dem demokratischen Prinzip entsprechende Einräumung des Kommunalwahlrechtes zu fördern.

B. Lösung

Durch Änderung von Artikel 28 Absatz 1 des Grundgesetzes sollen diejenigen hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, nach Maßgabe von Landesrecht bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden wahlberechtigt und wählbar sein. Zudem soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Einräumung des Wahlrechtes ebenfalls das Abstimmungsrecht auf kommunaler Ebene beinhaltet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine unmittelbaren Kosten. Mittelbar entstehen den Kreisen und Gemeinden Kosten infolge der Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten.

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 28 Absatz 1)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1**Änderung des Grundgesetzes**

Artikel 28 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, nach Maßgabe von Recht

der Europäischen Union, andere Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Bundesgebiet nach Maßgabe des Landesrechts wahlberechtigt und wählbar.“

2. Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die nach Satz 3 wahlberechtigten Personen sind auch berechtigt, an Abstimmungen in den Kreisen und Gemeinden teilzunehmen.“

3. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Es wird auf die Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat verwiesen (Bundestagsdrucksache 12/6000, S. 97 f.).

Es ist nach wie vor dringend notwendig, die Integration der hier wohnenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger durch die dem demokratischen Prinzip entsprechende Einräumung des Kommunalwahlrechts zu fördern. Den Ländern soll diese Möglichkeit eingeräumt werden, auch um die Ungleichbehandlung zwischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie den übrigen Ausländerinnen und Ausländern zu beseitigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach geltendem Recht steht das Kommunalwahlrecht auch Ausländerinnen und Ausländern aus EG- bzw. EU-Mitgliedstaaten zu, soweit das Recht der Europäischen Gemeinschaft dies vorsieht. Anderen Ausländerinnen und Ausländern mit ständigem Wohnsitz im Bundesgebiet soll das Kommunal-

wahlrecht künftig durch Landesrecht verliehen werden können. Da die Europäische Union Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft geworden ist, wird deren Bezeichnung der aktuellen Rechtslage angepasst.

Zu Nummer 2

Der neue Satz 4 stellt klar, dass in dem Fall, in dem Ausländerinnen und Ausländern das Kommunalwahlrecht zusteht, diese ebenfalls das Abstimmungsrecht auf kommunaler Ebene besitzen. Damit werden dahin gehende Zweifel an der Auslegung des Satzes 3 ausgeräumt, ob das Grundgesetz mit der Einräumung des Wahlrechtes für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch die Gewährung des Abstimmungsrechts auf kommunaler Ebene zuließ. In den Ländern, in den keine Elemente direkter Demokratie auf kommunaler Ebene existieren, findet Satz 4 selbstverständlich keine Anwendung.

Zu Nummer 3

Folgeänderung

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

